



Gesundheits- und Fürsorgeangelegenheiten werden neu und lebenswirklicher geregelt

Ehegatten und Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können nach geltendem Recht weder Entscheidungen über medizinische Behandlungen für ihren nicht mehr selbst handlungsfähigen Partner treffen noch diesen im Rechtsverkehr vertreten, solange sie nicht als rechtliche Betreuer ihres Partners bestellt werden oder von ihm im Rahmen einer Vorsorgevollmacht hierzu wirksam bevollmächtigt worden sind.

Die Vorsorgevollmacht ist ein wichtiges Instrument, um selbstbestimmt darüber entscheiden zu können, wer im Falle des Verlustes der eigenen Handlungsfähigkeit handeln und entscheiden soll. Ihre Verbreitung nimmt stetig zu. Der Gedanke an die Erteilung einer Vorsorgevollmacht wird gleichwohl gerade in jüngeren Jahren nicht selten verdrängt und auf „später“ verschoben. Besonders in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer unerwarteten schweren Krankheit kann es für Betroffene und Angehörige eine zusätzliche erhebliche Belastung bedeuten, wenn es erst eines gerichtlichen Verfahrens auf Betreuerbestellung bedarf, um dem Ehegatten oder Lebenspartner auch in rechtlicher Hinsicht beistehen zu können. Untersuchungen zeigen, dass die meisten Bürger sich eine Besorgung ihrer Angelegenheiten und Vertretung durch ihren Partner bei eigenem Unvermögen wünschen und dass die meisten Bürger zudem davon ausgehen, dass ihr Partner sie in diesem Fall auch qua Gesetz vertreten darf.

Es soll für den Bereich der Gesundheits- und in der Fürsorge dienenden Angelegenheiten eine gesetzliche Annahme der Bevollmächtigung zwischen Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern für den Fall geschaffen werden, dass der vertretene Ehegatte oder Lebenspartner weder im Rahmen einer ausdrücklichen Vorsorgevollmacht etwas anderes bestimmt noch einen entgegenstehenden Willen geäußert hat.

Der Ehegatte oder Lebenspartner soll hierbei denselben Bindungen unterliegen wie ein (ausdrücklich) Vorsorgebevollmächtigter. Ein der Vertretung durch den Partner entgegenstehender Willen soll als Widerspruch in das Zentrale Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eingetragen werden können.

Die vorgeschlagene Regelung kann und soll das Instrument der ausdrücklich erteilten Vorsorgevollmacht nicht ersetzen. Ihre Begrenztheit folgt bereits aus ihrem engen Anwendungsbereich. Sie soll primär dem Wunsch und der Vorstellung des Betroffenen Rechnung tragen, dass sein Partner zumindest in der ersten Zeit nach einem Unfall oder einer schweren Erkrankung ohne gerichtliches Betreuungsverfahren die mit dem Krankheitsfall zusammenhängenden Angelegenheiten für ihn regeln kann. Bei einer länger andauernden Handlungsunfähigkeit wird – jedenfalls dann, wenn die Partner sich keine Kontovollmachten oder sonstige Vollmachten im Bereich der Vermögenssorge erteilt und dadurch zugleich ihr Vertrauen in den Anderen nach außen bestätigt haben – bei Fehlen einer (ausdrücklichen) Vorsorgevollmacht ein Betreuungsverfahren und die Bestellung eines Betreuers für die nicht von der Annahme der Bevollmächtigung erfassten Bereiche erforderlich werden.

Ergänzend wird der Vergütungssatz für Vereins- und Berufsbetreuer sowie für Vormunde um ca. 15 Prozent erhöht und damit angepasst.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Freunde,



die CDU hat die NRW-Landtagswahl mit einem hervorragenden Ergebnis abgeschlossen. An dieser Stelle möchte ich unseren beiden Landtagskandidaten Daniel Hagemeier und Henning

Rehbaum ganz herzlich gratulieren! Die Wahl hat deutlich gemacht: Mit den richtigen Themen und überzeugenden Kandidaten werden Wahlen gewonnen. Die CDU hat im Wahlkampf ihre Schwerpunkte auf Bildung, Verkehr und Sicherheit gesetzt - das waren und sind die richtigen Themen, denn diese beschäftigen die Menschen in unserem Land. Wir haben damit wieder einmal gezeigt, dass wir nah am Bürger sind und die Sorgen aufnehmen.

Zu den Themen des zurückliegenden Wahlkampfes gehörten ebenfalls die überdurchschnittlich hohen Wohnungseinbruchszahlen in unserem Bundesland. Deutschlandweit ereignet sich alle drei Minuten ein Einbruch, doch nur ein äußerst geringer Anteil wird aufgeklärt. Die Opfer sind von diesem Eindringen in die Privatsphäre häufig stark traumatisiert. Auch die unionsgeführte Bundesregierung hat diesen Missstand erkannt, reagiert und weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der zu hohen Einbruchszahlen auf den Weg gebracht. Mit einem in dieser Woche in den Bundestag eingebrachten Gesetz verschärfen wir den Strafrahmen und weiten die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden aus, so dass wir künftig mehr Straftaten aufklären werden. Mit dieser Maßnahme zeigt die Union erneut eindrucksvoll, dass sie die Sorgen der Menschen ernst nimmt und entsprechend handelt!

Diese und weitere Themen und Termine begleiten meine Arbeit in dieser Woche in Berlin:

- Diskussion mit Schülerinnen und Schülern der Beckumer Overbergschule
- Gespräch mit Vertretern des SKF im Zuge der Verleihung des Integrationspreises der Bundeskanzlerin
- Meinungsaustausch mit Vertretern des Flughafensverbands
- Besuch von Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Warendorf und deren britischen Partnerstadt Petersfield
- Treffen mit dem PPP-Stipendiaten Robert McCracken
- Austausch mit der FN zum Kutschenführerschein
- Besuch des Warendorfer Bürgermeisters Axel Linke

Ich wünsche Ihnen weiterhin eine interessante Lektüre des Newsletters und ein erholsames Wochenende.

Ihr

Reinhold Sendker MdB

Kritik am Dienstleistungspaket der Europäischen Kommission



Richtlinienvorschläge schießen übers Ziel hinaus

Lena Strothmann MdB: "Die Europäische Kommission hat am 10. Januar 2017 ein Dienstleistungspaket zur Umsetzung ihrer Binnenmarktstrategie vorgelegt. Ziel ist der Abbau von Hürden bei der grenzübergreifenden Dienstleistungserbringung und die Stärkung des europäischen Binnenmarktes. Grundsätzlich ist das natürlich zu unterstützen, allerdings schießen die Maßnahmen der Europäischen Kommission im Bereich der reglementierten Berufe weit über das Ziel hinaus.

Inhalt des Dienstleistungspaketes sind drei rechtsverbindliche Richtlinienvorschläge für eine Verhältnismäßigkeitsprüfung für den Erlass neuer Berufsreglementierungen, die Festlegung eines Notifizierungsverfahrens für neue gesetzlichen Regelungen im Dienstleistungsbereich sowie die Einführung einer elektronischen europäischen Dienstleistungskarte. Werden die Richtlinien wie vorgeschlagen umgesetzt, bedeutet das einen Eingriff in die Kompetenzen der Mitgliedsstaaten, von dem vor allem die freien Berufen und das Handwerk in Deutschland massiv betroffen wären.

Ein Beispiel: Nach Vorstellung der Kommission sollen Dienstleister eine elektronische europäische Dienstleistungskarte in ihrem Herkunftsland beantragen, um in einem anderen Mitgliedsstaat Leistungen zu erbringen, ohne dafür weitere Genehmigungen zu benötigen. Laut Vorschlag der Kommission soll der Herkunftsstaat den Antrag zur Prüfung an den Aufnahmestaat senden. Aufgrund sehr kurzer Prüffristen und einer Genehmigungsfiktion, also einer Annahme des Antrags bei Nichteinhaltung der Fristen, würde die Dienstleistungskarte in der Praxis ohne tatsächliche Prüfung durch den Aufnahmestaat ausgestellt. In der geplanten Form führt die Regelung zu einer Einführung des Herkunftslandprinzips durch die Hintertür, die unsere hohen deutschen Anforderungen und Standards aushöhlt. So könnten Dienstleistungen ohne entsprechende Ausbildung und Qualifikation, wie z.B. einer Meisterprüfung in einem anderen Mitgliedsstaat erbracht werden. Das lehnen wir strikt ab!

Da die Vorschläge in einigen Punkten zudem die Grundsätze der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit des EU Vertrags verletzen, haben wir am 9. März 2017 auf Antrag des federführenden Wirtschaftsausschuss im Deutschen Bundestag eine Subsidiaritätsrüge zum Dienstleistungspaket verabschiedet. Frankreich und Österreich haben ihrerseits ebenfalls Subsidiaritätsrügen erhoben. Da Brüssel bislang kaum auf die Kritik reagiert hat, werden in dieser Sitzungswoche nun erneut einen Entschließungsantrag einbringen, mit dem wir die Bundesregierung aufzufordern, die mit der Subsidiaritätsrüge zum Ausdruck gebrachten Bedenken gegen das Dienstleistungspaket bei den Verhandlungen im Europäischen Rat zu berücksichtigen. Wir dürfen nicht zulassen, dass Vorschläge wie das Dienstleistungspaket die kritischen Stimmen von Europagegnern weiter beflügeln!"

Foto: Lena Strothmann

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen kommt

Gestern haben sich die Koalitionsfraktionen auf Änderungen am Gesetzespaket zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verständigt. Die Reform kann nun in der nächsten Sitzungswoche im Bundestag abgeschlossen werden. Das Paket eine Reihe von Grundgesetzänderungen. Es geht zurück auf eine grundsätzliche Einigung der Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin.

Im Grundgesetz wird unter anderem im neuen Art. 104c GG die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Bund künftig finanzschwache Kommunen bei der Sanierung von Schulen unterstützen kann. Davon wird Nordrhein-Westfalen sehr profitieren. Das sogenannte Kooperationsverbot bleibt dabei allerdings bestehen. Auf Basis des neuen Art. 104c GG stocken wir den 2015 eingerichteten Kommunalinvestitionsförderungsfonds um weitere 3,5 Mrd. Euro auf. Um einen umfassenden Mittelabfluss sicherzustellen, war uns wichtig, schon jetzt den Programmzeitraum gegenüber dem Regierungsentwurf um zwei Jahre (also bis 2022) zu verlängern, sowie Ersatzbauten und Baumaßnahmen, die der Barrierefreiheit von Schulgebäuden dienen, möglich zu machen. Die konkrete Auswahl der Kommunen und Projekte ist und bleibt natürlich Ländersache. Unser Bundesland Nordrhein-Westfalen wird dabei erfreulicherweise mit voraussichtlich mindestens 1,12 Mrd. Euro berücksichtigt, was 32 Prozent des gesamten Fonds entspricht.

Neben weiteren Regelungen wird, um die Situation Alleinerziehender weiter zu verbessern, mit Wirkung zum 1. Juli 2017 beim Unterhaltsvorschuss die bisherige Begrenzung der Bezugszeit auf sechs Jahre aufgehoben und die Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre erhöht. Für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren besteht, sofern ein barunterhaltspflichtiger Elternteil säumig ist, ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro erzielt.

Impressum:

Ausgabe Nr. 08/2017,
18. Mai 2017

Landesgruppe NRW
der
CDU/CSU-Fraktion im
Deutschen Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Tel.: 030/ 227-58956
Fax: 030/ 227-76421

Email:
fabian.bleck@cducsu.de

Redaktion/ V.i.S.d.P.:
Karl-Heinz Aufmuth,
Fabian Bleck